

Neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG) seit dem 01.01.2008

1. Einleitung

Zum 01.01.2008 ist ein vollständig überarbeitetes neues VVG in Kraft getreten und hat unser bekanntes VVG aus dem Jahr 1908 ersetzt. Die Reform soll den Entwicklungen der letzten 100 Jahre Rechnung tragen und das VVG aktualisieren. Darüber hinaus soll es den Verbraucherschutz erhöhen. Die Versicherungsbedingungen sollen verständlicher gefasst werden. Daneben sind eine Vielzahl von Informationspflichten vorgesehen. Und nicht zuletzt im Bereich der Lebensversicherung sollen die Rechte des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit Überschussbeteiligungen gestärkt werden.

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Das neue VVG ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Es gilt für alle ab diesem Tag abgeschlossenen Versicherungsverträge. Für alle bis zum 1. Januar 2008 geschlossenen Verträge (Alt- bzw. Bestandsverträge) gilt grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2008 altes Recht. Um den Bestand mit dem neuen Recht in Einklang bringen zu können, hat der Gesetzgeber den Versicherern eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2009 eingeräumt. Besonderheiten gelten für die Anwendung der neuen Regeln für die Überschussbeteiligung und die Berechnung des Rückkaufswerts in der Lebensversicherung (s. Ziff. 9 a)).

Um unserem Ruf als kundenorientierter Serviceversicherer im Markt gerecht zu werden, behandeln wir Bestandskunden mit alten Verträgen aus den Bereichen Sach, Haftpflicht, Unfall, KfZ und private Transportversicherung seit dem 1.1.2008 so, als hätten sie einen neuen Vertrag geschlossen. Wir legen also diesen Verträgen bereits seit dem 1.1.2008 die für den Kunden günstigeren Regelungen des neuen VVG zugrunde.

Leider ließ sich im Industrie- und gewerblichen Transportbereich die oben beschriebene Gleichstellung nicht realisieren. Wegen der Besonderheiten in der Lebensversicherung musste dieser Bereich ebenfalls ausgenommen werden. Für diese Sparten gelten ab 1.1.2009 automatisch die Verbesserungen, die sich durch das neue VVG ergeben.

Bei der Abwicklung laufender Schäden aus dem Jahres 2007 und früher bleibt es auch in Zukunft beim alten VVG.

4. Informationspflichten rechtzeitig vor Abgabe des Antrages

Durch die Regelungen des § 7 VVG in Verbindung mit der VVG-Informationspflichtenverordnung wird der derzeit in der Praxis verwendete Vertragsschluss nach dem sog. Policen-Modell abgeschafft. Bisher erhielt der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation bei Vertragsabschluss zusammen mit dem Versicherungsschein. Nunmehr müssen dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Antrag) die für seinen Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen sowie die zusätzlichen Versicherungsinformationen (statt Verbraucherinformationen) und, sofern es sich beim Kunden um einen Verbraucher handelt, auch ein Produktinformationsblatt vorgelegt werden.

5. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Nach Zugang des Versicherungsscheins, der AVB und der Versicherungsinformationen beginnt die Widerrufsfrist des Versicherungsnehmers zu laufen. Dieser ist mittels einer deutlich gestalteten Belehrung über sein Widerrufsrecht zu informieren. In der Sach-, Haftpflicht-, Unfall und KfZ-Versicherung beträgt die Widerrufsfrist zwei Wochen, bei der Lebensversicherung einen Monat. In der Versicherungsinformation ebenso wie im Versicherungsschein sind entsprechen-

de Belehrungen eingebaut. Kein Widerrufsrecht besteht bei kurzfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat oder bei Großrisiken.

6. Wegfall des Alles-oder-nichts-Prinzips

Das starre Prinzip des bisher geltenden VVG, nach dem bei der Verletzung von Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer je nach dem Grad des Verschuldens entweder die gesamte Versicherungsleistung oder nichts zu zahlen war, wird abgeschafft. Bei vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten kommt es zukünftig zu einer abgestuften Rechtsfolgenregelung. Bei Vorsatz des Versicherungsnehmers werden wir auch nach neuem VVG leistungsfrei. Handelt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig, kann der Versicherungsanspruch je nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers gekürzt werden. Handelt der Versicherungsnehmer einfach fahrlässig, behält er seinen Versicherungsanspruch vollständig. Die Obliegenheitsverletzung muss ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers sein. Nur bei Arglist bedarf es keiner Ursächlichkeit.

7. vorvertragliche Anzeigepflichten

Für Verträge, die vor Inkrafttreten des neuen VVG, d.h. vor dem 01.01.2008 abgeschlossen wurden, wird die Frage, ob eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wurde, weiterhin nach altem VVG beurteilt. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die vorvertraglichen Anzeigepflichten richten sich zukünftig nach neuem VVG.

Das heißt, dass der Versicherer bei einfach fahrlässiger oder schuldloser Verletzung der Anzeigepflicht ein Kündigungsrecht hat. Er hat bei der Kündigung eine Frist von einem Monat einzuhalten.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht kommt es darauf an, ob der Versicherer bei Kenntnis des nicht angezeigten Umstandes den Vertrag, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätte. Trifft dies zu, so hat der Versicherer ein Vertragsanpassungsrecht. Er kann z.B. die Beiträge erhöhen oder den nicht angezeigten Umstand vom Versicherungsschutz ausnehmen. Wäre es bei Kenntnis des Versicherers vom nicht angezeigten Umstand nicht zu einem Vertragsabschluss gekommen, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Trotz wirksamen Rücktritts kann er allerdings leistungspflichtig bleiben, ausgenommen bei Arglist.

Die Kündigung und der Rücktritt sind vom Versicherer zu begründen. Das Rücktrittsrecht des Versicherers erlischt fünf Jahre nach Vertragsschluss, bei Vorsatz oder Arglist nach 10 Jahren.

Wie bisher kann der Versicherer bei arglistiger Täuschung den Vertrag anfechten.

8. Weitere für alle Versicherungszweige geltende Neuerungen

- a) Die vertragliche Höchstbindung der Versicherungsnehmer wird von fünf auf drei Jahre verkürzt.
- b) Die Klagefrist von 6 Monaten (§ 12 Abs. 3 VVG a.F.) für den Versicherungsnehmer wird abgeschafft.
- c) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren zukünftig nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch in drei Jahren.
- d) Ein Rücktrittsrecht des Versicherers wegen Zahlungsverzug bei der Erstprämie besteht nur noch beim Verschulden des Versicherungsnehmers.

- e) Die Fiktion des Rücktritts des Versicherers bei Nichtzahlung der Erstprämie wird abgeschafft. D. h., der Rücktritt muss ausdrücklich erklärt werden.
- f) Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie wird abgeschafft; d. h., dass bei vorzeitiger Vertragsbeendigung muss die Prämie pro rata temporis abgerechnet werden.
- g) Die vorläufige Deckung ist nunmehr gesetzlich geregelt.
- h) Das beiderseitige Kündigungsrecht im Schadenfall gilt nun für die gesamte Sachversicherung.
- i) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist nunmehr auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat. Der Gerichtsstand der Agentur (§ 48 VVG a.F.) ist weggefallen.
- j) Der Versicherungsnehmer muss zukünftig nicht nur eine Änderung der Postanschrift, sondern auch eine Namensänderung unverzüglich dem Versicherer anzeigen (vgl. § 13 VVG 2008).

9. Neues für einzelne Versicherungszweige

a) Lebensversicherung

Am nachdrücklichsten durch das neue VVG ist die Lebensversicherung betroffen. Die wesentlichste Neuregelung der VVG-Reform besteht darin, dass die Versicherungsnehmer an den Überschüssen zu beteiligen sind. Die Überschussbeteiligung ist der gesetzliche Regelfall. Der Versicherungsnehmer ist an den Bewertungsreserven (stille Reserven) des Versicherers zu beteiligen. Der Versicherer muss diese jährlich neu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuordnen. Bei Beendigung des Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag aufgeteilt und zur Hälfte an den Versicherungsnehmer ausgezahlt, sofern Bewertungsreserven vorhanden sind.

Diese neuen Regeln sind bereits seit dem 1. Januar 2008 auch auf Altverträge anwendbar, soweit eine Überschussbeteiligung vereinbart wurde. Auf Altverträge, die keine Überschussbeteiligung vorsehen, werden diese Vorschriften auch in Zukunft nicht anwendbar sein.

Der Rückkaufswert einer Lebensversicherung wird nicht mehr nach dem Zeitwert, sondern nach dem Deckungskapital berechnet. Bei einer Kündigung werden bei Berechnung des Deckungskapitals die Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt. Der Versicherer ist zu einem Abzug von dem so berechneten Betrag nur berechtigt, wenn dies vereinbart, beziffert und angemessen ist. Diese Regelung ist auf Altverträge nicht anzuwenden.

Die Informationspflichten wurden insbesondere durch § 2 VVG-Informationspflichtenverordnung bei der Lebensversicherung wesentlich erweitert. Macht der Versicherer bezifferte Angaben zur Höhe der Überschussbeteiligung, muss er dem Versicherungsnehmer eine Modellrechnung übermitteln, bei der die mögliche Ablaufleistung mit drei verschiedenen Zinssätzen dargestellt wird. Dies gilt nicht für Risiko- und fondsgebundene Lebensversicherungen.

Die Versicherer müssen den Versicherungsnehmer auch jährlich über die Entwicklung seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung unterrichten und ihn auf eventuelle Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von Prognosen hinweisen.

Vor Abgabe seiner Vertragserklärung müssen dem Versicherungsnehmer nach § 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung auch Angaben zur Höhe der Kosten für die Vermittlung und

den Abschluss des Vertrages, soweit sie nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, mitgeteilt werden.

b) Berufsunfähigkeitsversicherung

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung wird erstmals gesetzlich geregelt. Der Begriff Berufsunfähigkeit wird dahingehend definiert, dass derjenige, der seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann, berufsunfähig ist. Nach einem Leistungsantrag muss der Versicherer nunmehr gegenüber dem Kunden erklären, ob er seine Leistungspflicht anerkennt. Dieses Anerkenntnis darf nur einmal zeitlich begrenzt werden und ist sodann bis zum Fristablauf bindend.

c) Haftpflichtversicherung

Im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) erhält der Geschädigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Direktanspruch gegen den Versicherer. Generell in der Haftpflichtversicherung gilt, dass ein vertragliches Anerkenntnis- oder Befriedigungsverbot in Zukunft unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer kann durch Anerkenntnis jedoch nicht die Höhe des Deckungsanspruchs gegen den Versicherer bestimmen. Erkennt er mehr an, als ihm aufgrund seines Deckungsanspruchs gegen uns zusteht, muss er für die insoweit anerkannte Forderung selbst einstehen. Die Abtretung des Freistellungsanspruchs gegen den Versicherer durch den Versicherungsnehmer an den Geschädigten kann in Zukunft nicht mehr durch AVB ausgeschlossen werden.